



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
BMF –III/5 (III/5)  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

Wien, am 29. September 2006

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz - EnfStG) erlassen und das Börsegesetz geändert wird**  
**GZ. BMF-090100/0007-III/5/2006**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Das Aktienforum, die Interessenvertretung der österreichischen börsennotierten Unternehmen, bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfes und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass wir auf Grund der Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten **Maßnahmen** zur Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen durchaus **anerkennen**. **Allerdings sollte nochmals eingehend geprüft werden, ob die Durchsetzung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften nicht bereits auf Grundlage der bestehenden heimischen Rechtslage (Handels-, straf- und zivilrechtliche Bestimmungen) gewährleistet ist.** Erst danach sollte die etwaige Schaffung einer eigenen neuen Behördenzuständigkeit in Betracht gezogen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung möchten wir zu dem im Entwurf vorgeschlagenen Modell eines zweistufigen Prüfungsverfahrens einleitend ausführen, dass wir jedenfalls für eine **möglichst schlanke und kostengünstige Variante** eintreten, die möglichst ressourcenoptimal agiert und so weit wie möglich, insbesondere bei der internationalen Zusammenarbeit, **bestehende Strukturen** nutzt. Daneben möchten wir darauf hinweisen, dass noch zahlreiche weitere Fragen zur Struktur, Mitgliedschaft und Organisation des Vereins zu klären sind und hier noch entsprechender Diskussions- und Klärungsbedarf gegeben erscheint. Daher halten wir auch die in § 16 EnfStG-E vorgesehene Übergangsbestimmung für ungebracht, und plädieren für eine deutliche Verschiebung der Anwendung.

Zum Entwurf der Änderung des Börsegesetzes möchten wir einleitend festhalten, dass wir **Regelungen, die über die Vorgaben der Richtlinie 2004/109/EG (im folgenden als RL bezeichnet) hinausgehen, aus standortpolitischer Sicht strikt ablehnen.** Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen (§ 87 Abs. 5 BörseG-E).

Ebenso möchten wir festhalten, dass wir es für sehr bedauerlich halten, dass die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der weitreichende Folgen für die heimischen börsennotierten Unternehmen haben wird, nicht unter Einbeziehung der Interessenvertretungen und der betroffenen Kreise erfolgt ist. Grundsätzliche Fragen, wie die oben angeführten, hätten dadurch geklärt und ausgeräumt werden können. Wir ersuchen daher, gerade auch als potentiell Mitglied des Vereins, in die weiteren Vorarbeiten enger eingebunden zu werden. Der weitere Umsetzungsprozess könnte dadurch maßgeblich beschleunigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze möchten wir zu ausgewählten Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes Stellung zu nehmen.

## **ZU ARTIKEL 2 – ENFORCEMENTSTELLEN-GESETZ - EnfStG**

### Zu § 1 Abs. 1:

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir das vorgeschlagene Modell einer privatrechtlich organisierten Prüfstelle grundsätzlich begrüßen. Derartige Modelle sind international durchaus üblich (Deutschland, Schweden, UK), weshalb eine ähnliche Ausgestaltung auch für Österreich sinnvoll erscheint. Allerdings muss zunächst klargestellt werden, welche Unternehmen der Prüfung durch die Prüfstelle unterliegen. Unseres Erachtens erscheint es unzweckmäßig, ausländische Emittenten, die bereits an ihrer Heimatbörse einem vergleichbaren Enforcement-Verfahren unterliegen, in die Überprüfung einzubeziehen. Ebenso muss klargestellt werden, dass nur Unternehmen, die eine Rechnungslegung gemäß VO 1606/2002/EG anwenden, der Prüfung unterliegen. Zudem wird nicht geregelt, wer die Mitglieder des Vereins werden soll, insbesondere, ob auch daran gedacht ist, die Emittenten einzubinden (dies wäre aufgrund der vorgesehenen Einrichtung eines Vereins als Prüfstelle im Rahmen der Bestimmungen des Vereinsgesetzes durchaus möglich, ohne den Emittenten Einfluss auf die die Prüfung letztlich ausführenden Personen zukommen zu lassen).

**Der letzte Satz des Absatz 1 steht im Widerspruch zu den Ausführungen in § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 8 Abs. 1.** Dort wird festgehalten, dass die Prüfstelle auf Verlangen bzw. auf Anordnung der Enforcementbehörde aktiv zu werden hat. Von einer umfassenden Weisungsfreiheit kann im Hinblick auf Art. 20 B-VG daher nicht gesprochen werden.

Abschließend müsste auch festgehalten werden, dass nur ein einziger Verein als Prüfstelle anerkannt werden kann. In den Erläuterungen wird zwar darauf hingewiesen, dass die Existenz mehrerer Prüfstellen weder erforderlich noch sinnvoll erscheint, allerdings lässt das Gesetz die Anzahl der Vereine unbestimmt. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sich zwei oder mehrere Vereine, die auch die Kriterien des § 1 Abs. 2 erfüllen, um die Anerkennung als Prüfstelle bemühen.

### Zu § 2 Abs. 1:

**Es sollte klargestellt werden, welche Informationen den Prüfungsgegenstand bilden.** Für den Rechtsanwender ist die hier vorgenommene Verweisteknik äußerst

belastend. Der Verweis auf §81a Abs. 1 Z. 9 BörseG führt zu keiner Klarstellung, da dort wiederum ein Verweis auf § 75a Abs. 1 BörseG enthalten ist, der selbst nur auf die RL 2001/34/EG und die VO 1606/2002/EG verweist. **Ebenso sollte klargestellt werden, dass weder die Prüfstelle noch der Börseberufungssenat in strittigen IFRS-Fragen Interpretationen vornehmen können.**

Da zahlreiche österreichische Unternehmen auch an anderen Börsen gelistet sind und dort Überprüfungsmechanismen unterliegen (so werden z.B. in Deutschland 21 österreichische Emittenten durch die DPR überprüft), sollten die Ergebnisse und der Umstand, dass derartige Überprüfungen erfolgt sind, bei der stichprobenartigen Überprüfung berücksichtigt werden, damit es zu **keinen Doppelprüfungen** kommt.

**Weiters sollte die Textierung in Abs. 2 geändert werden, da Konzernabschlüsse nach österreichischem Recht nicht „festgestellt“ werden.**

Zu § 3 Abs. 1:

**Es sollte auch geregelt werden, dass Unternehmen einzelne Prüfer wegen Befangenheit ablehnen können.** Gemäß der hier vorgeschlagenen Regelung bleibt in derartigen Befangenheitsfällen den Unternehmen lediglich die Wahl, dass die Mitwirkung an der Prüfung unterbleibt, mit entsprechenden negativen Konsequenzen für die Unternehmen.

Ein Auskunftsverweigerungsrecht von sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens bedienen, gegenüber der Prüfstelle sollte nicht nur dann bestehen, wenn eine strafgerichtliche Verfolgung droht, sondern auch, wenn gesetzlich anerkannte berufliche bzw. standesrechtliche (etwa bei Rechtsanwälten) Verschwiegenheitspflichten einer Auskunft entgegenstehen.

Zu § 4 Abs. 2:

**Ein Haftungsprivileg der Prüfstelle, wonach diese dem Unternehmen lediglich im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet, ist nicht gerechtfertigt.**

Vielmehr sollte die Prüfstelle, wenn sie auf eigene Initiative tätig wird, eine Haftung gemäß §§ 1299 1. Satz und 1300 1. Satz ABGB treffen. (Wenn die Prüfstelle gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 8 Abs.1 des Entwurfes auf Verlangen bzw. auf Anordnung der Enforcementbehörde aktiv zu werden hat, kommt ohnehin das AHG zur Anwendung).

Ein Haftungsprivileg der Prüfstelle bei einer Prüfung aus eigener Initiative führte zu einer Besserstellung gegenüber einer Haftung gemäß AHG im Falle einer Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z.2 und § 8 Abs.1 des Entwurfes. Somit wären Unternehmen faktisch gezwungen, eine freiwillige Kooperation mit der Prüfstelle zu verweigern, um nicht dem Haftungsausschluss der Prüfstelle im Falle leichter Fahrlässigkeit zu unterliegen, was nicht die Intention des Gesetzgebers sein kann.

**In diesem Zusammenhang sollte der als Prüfstelle agierende Verein auch gesetzlich verpflichtet werden, für derartige Haftungsfälle über eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu verfügen.**

Gleiches gilt für eine allfällige Haftung der Prüfstelle für eine schuldhaft Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfes.

### Zu § 4 Abs. 3:

Es ist nicht Aufgabe der Prüfstelle die Arbeit des Abschlussprüfers oder die Einhaltung seiner Berufspflichten zu beurteilen. Die Überprüfung der Abschlussprüfer erfolgt durch die Vorgaben des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes im Rahmen des Peer Review. **Der 2. Satz sollte daher entfallen.**

### Zu § 5 :

Die Verschwiegenheitspflicht für Beschäftigte der Prüfstelle ist eine entscheidende Vorkehrung um die Mitwirkung der Unternehmen gem. § 3 Abs. 1 auf eine vertrauensvolle Basis zu stellen. Daher erscheint es auch notwendig, Verstöße gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich zu ahnden. Zwar sind wahrscheinlich auch die Bestimmungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes auf die Prüfstelle anwendbar, allerdings sollten auch **strafrechtliche Sanktionen gegen Beschäftigte und Organe der Prüfstelle** vorgesehen werden.

Zudem sollten nicht nur die Beschäftigten (sofern damit als Dienstnehmer der Prüfstelle tätige Personen gemeint sind), der Verschwiegenheitspflicht (und den sich aus einem Verstoß ergebenden Konsequenzen) unterliegen. Die Verschwiegenheitspflicht sollte vielmehr allen natürlichen Personen, die in und für die Prüfstelle tätig sind (also insbesondere auch Mitgliedern der Organe des Vereins) obliegen.

Hinsichtlich einer allenfalls auftretenden Haftung der Prüfstelle (§ 5 Abs. 2 des Entwurfes) für ein schuldhaftes Verhalten eines Beschäftigten im Rahmen der Verschwiegenheitspflicht stellt sich zudem die Frage, dass die Prüfstelle an sich über kein Vermögen verfügt bzw. (siehe die Anmerkungen zu § 6 Abs. 1) von den Emittenten finanziert wird. Hier wäre wohl eine Verpflichtung des Bundes zur Aufbringung von finanziellen Mitteln im Fall von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Prüfstelle angebracht, da ansonsten auch die Emittenten selbst finanziell für ein Fehlverhalten der Prüfstelle einstehen würden.

### Zu § 6 Abs. 1:

Die Zuverlässigkeit von Finanzinformationen ist ein zentrales Anliegen aller Emittenten, die entsprechenden organisatorischen und finanziellen Aufwand betreiben, um diese zu gewährleisten. Die gem. § 268 UGB vorgeschriebene Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses durch einen externen Prüfer ist eine weitere Maßnahme, die schon bisher dazu diente, die Korrektheit der Finanzgebarung von Unternehmen festzustellen. **Da sich nun der Gesetzgeber dazu entschließt eine zusätzliche Prüfungsebene einzuziehen, die vor allem durch das öffentliche Interesse begründet erscheint, ist es unverzichtbar, dass auch die öffentliche Hand einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung der Prüfstelle leistet.**

Grundsätzlich halten wir fest, dass noch kein ausgereiftes Konzept über die Struktur des Vereines, seines Tätigkeitsumfangs und seines Finanzbedarfs vorliegt. Auf Basis dieser mangelhaften Informationsgrundlage wenden wir uns strikt gegen die

Festlegung konkreter Beitragsleistungen. Vielmehr ist nach Maßgabe des gesetzlichen Prüfungsgegenstandes ein Tätigkeits- und Finanzplan zu entwickeln, der dann von der öffentlichen Hand, den Emittenten und Vereinsmitgliedern anteilmäßig – und zwar nach entsprechender Abklärung über die Vereinsstruktur und Tätigkeit – mitfinanziert wird. Beiträge die Unternehmen als Vereinsmitglieder für die Finanzierung erbringen, sind auf ihre sonstigen, nach diesem Gesetz zu erbringenden Leistungen anzurechnen (Vermeidung von Mehrfachbelastung).

Ebenso möchten wir anmerken, dass – unter Berücksichtigung der Ausführungen zu § 1 Abs. 1 – der genannte Fixbetrag von € 7.500 für Unternehmen zu hoch festgesetzt erscheint. Sollten auch ausländische Emittenten unter die Zuständigkeit der Prüfstelle fallen, so würden insgesamt etwa 300 inländische und ausländische Emittenten durch diese Bestimmung erfasst sein. Dies würde einem Gesamtbudget von rund € 2,25 Mio. entsprechen. Im Vergleich dazu findet die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, die etwa 1.220 Unternehmen zu prüfen hat, mit einem jährlichen Budget von rund € 5 Mio. das Auslangen. Ebenso nimmt die Gebührenordnung der dt. BaFin stärker Rücksicht auf die Größe der Unternehmen und sieht – aufbauend auf den relativen Börseumsätzen der Emittenten – gestaffelte Gebühren zwischen € 250 und € 15.000 vor. Durch die Aufteilung des verbleibenden Restbetrages auf die Unternehmen gemäß deren Marktkapitalisierung werden Emittenten von Schuldtiteln überhaupt nicht erfasst. Um hier also eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, sollte – wie in Deutschland – ebenso auf die relativen Börseumsätze der Emittenten abgestellt werden.

#### Zu § 8 Abs. 1 :

Der Börseberufungssenat erscheint uns nicht als passende Enforcementbehörde. Da dieser direkt beim Bundesminister für Finanzen angesiedelt ist, entspricht dies nicht dem Principle 6 des CESR Standard No. 1 on Financial Information, der vorschreibt, dass die Enforcementbehörde adäquate Unabhängigkeit zur Regierung („government“) und den Marktteilnehmern aufweisen sollte.

Auch im Hinblick auf die in § 13 Abs. 1 vorgesehene internationale Zusammenarbeit ist der Börseberufungssenat derzeit nicht in der Lage dieser nachzukommen. Im Rahmen der CESR, der auch die FMA angehört, findet die internationale Zusammenarbeit allerdings bereits statt. Eine neue Behörde müsste hier also neu eingebunden werden, während auf Seiten der FMA schon eine gewisse Kompetenz und Schnittstellen aufgebaut wurden.

Schließlich verfügt der Börseberufungssenat im Hinblick auf Rechnungslegungsfragen derzeit über keinerlei fachliche Kompetenz. Hier müssten also ebenfalls vollkommen neue Strukturen neu aufgebaut werden.

Damit würden also zusätzlich maßgebliche Kosten entstehen, die gem. Abs.3 durch die Wiener Börse zu tragen wären, also wiederum zu einem erheblichen Teil nicht von der öffentlichen Hand.

Aus ökonomischer, fachlicher und organisatorischer Sicht erscheint es daher angebracht zu prüfen, ob die Enforcementbehörde bei der Finanzmarktaufsicht eingerichtet werden kann. Da auch im internationalen Vergleich mehrheitlich die

Wertpapieraufsichtsbehörden die Agenden des Enforcement direkt oder indirekt übernommen haben, spricht auch dieser Aspekt für diesen Vorschlag.

Zu § 10 Abs. 1 :

Da der Abschlussprüfer in einem Auftragsverhältnis zum Unternehmen steht, ist dieser primär dem Auftraggeber verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht des Abschlussprüfers im Rahmen des Enforcementverfahrens muss also zur Voraussetzung haben, dass das Unternehmen ihn von der Verschwiegenheitspflicht entbindet.

Zu § 11 Abs. 2 :

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass kein Automatismus bei der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse durch die Enforcementbehörde vorgesehen ist. So ist z.B. bei festgestellten Fehlern, die keine Ergebnisrelevanz haben, kein maßgebliches öffentliches Interesse zu vermuten. Allerdings sollte in Fällen, in denen Rechtsmittel gegen den Prüfungsbescheid erhoben werden, dies zu einem Aufschub der Veröffentlichungspflicht führen. Ebenso sollte dies in Fällen gelten, in denen die Behörde gegen den in Satz 2 möglichen Antrag des Unternehmens auf Unterlassung der Veröffentlichung entschieden hat, und das Unternehmen ebenfalls den Rechtsmittelweg beschreitet.

Zudem wäre zu überlegen, ob, da die erste Stufe der Prüfung durch einen nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Verein erfolgen soll, eine Veröffentlichung eines Prüfungsergebnisses überhaupt nur nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung der Enforcementbehörde erfolgen kann (so das öffentliche Interesse die berechtigten Interessen des Emittenten überwiegt).

Zu §16:

Wie bereits einleitend festgehalten, erscheint uns die Anwendung der Bestimmungen für Informationen auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2006 enden, für nicht darstellbar. Bis die Vorbereitungen zur Einrichtung der Enforcementstelle abgeschlossen sind und die Tätigkeit aufgenommen werden kann, werden einige Monate ab in Kraft treten vergehen. **Wir schlagen daher vor, dass die Anwendung um ein Kalenderjahr verschoben wird.**

### **Zu Artikel 3 – Änderung des Börsegesetzes**

Zu § 81a:

Da die Begriffsbestimmungen weitgehend wortgleich aus Art. 2 Abs. 1 der RL übernommen wurden fehlt der Abgleich mit Begriffsbestimmungen in anderen Bereichen des BörseG oder des KMG. Damit sind natürlich erhebliche Auslegungsschwierigkeiten für die Rechtsanwender gegeben. So ist in Z. 3 die Begriffsbestimmung für „Geregelter Markt“ eine andere als in § 48a Abs. 1 Z. 4 BörseG. Die Begriffsbestimmung „Emittent“ stimmt nicht mit jener des § 1 Abs. 1 Z. 2

KMG überein, und auch „Kreditinstitut“ ist hier anders bestimmt als etwa in §48a Abs. 1 Z. 12 BörseG. **Wir ersuchen um Abgleich dieser Begriffbestimmungen.**

Zu § 82 Abs. 8:

Wir möchten darauf hinweisen, dass mit den hier vorgesehenen Veröffentlichungen und dem Speichersystem gemäß § 86 Abs. 4 **die Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses gem. § 277 Abs. 2 UGB bzw. des Konzernabschlusses gem. § 280 Abs. 1 UGB im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ für die hier erfassten Emittenten als unsachgemäße zusätzliche finanzielle und organisatorische Belastung erscheint und daher entfallen sollte.** Ebenso regen wir an **§ 18 AktG entsprechend anzupassen und für Aktiengesellschaften, die gemäß § 82 Abs. 8 BörseG Veröffentlichungen vornehmen, keine weiteren Veröffentlichungen in der „Wiener Zeitung“ zu erfolgen haben.**

Wie bereits einleitend ausgeführt, sind Verweise (die sich zu Kettenverweisen entwickeln) für den Rechtsanwender hinderlich und können zu Fehlern in der Umsetzung führen. Wir raten daher dazu, die in § 82 Abs. 8 BörseG vorgesehenen Veröffentlichungsvorschriften bei all jenen Dokumenten, die einer Veröffentlichungspflicht unterliegen (bisher Aufzählung in § 82 Abs. 8 BörseG-E) jeweils einzeln zu regeln.

Des weiteren sollte klargestellt werden, dass jene Dokumente und Unterlagen, die aufgrund einer Börsennotiz außerhalb der EU zu veröffentlichen sind, nicht in deutscher Sprache veröffentlicht werden müssen, sondern in jener Sprache, in der sie erstellt wurden (betrifft z.B. das 20-F, Jahresabschluss nach amerikanischem Börserecht).

Zu § 83 Abs. 1:

Hier soll Art. 17 Abs 1. der RL umgesetzt werden; diese Bestimmung betrifft die Gleichbehandlung von Aktionären, die sich in der gleichen Lage befinden. Wir möchten ergänzend anmerken, dass eine ähnlich lautende Bestimmung bereits im AktG enthalten ist und sich die **Formulierung dieser beiden Bestimmungen nicht widersprechen bzw. gleich lauten sollten.**

Art. 17 Abs. 1 der RL regelt die Informationspflichten für Emittenten von Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Der österreichische Gesetzgeber sollte nicht über diesen Anwendungsbereich hinausgehen und daher den 1. Satz des Abs. 1 entsprechend ergänzen.

Zu § 83 Abs. 2:

Für Emittenten von Inhaberaktien, der in Österreich eindeutig vorherrschenden Aktiengattung, ist es unmöglich direkt mit allen Aktionären in Kontakt zu treten, da diese der Gesellschaft in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nicht bekannt sind. **Die direkte Übermittlung oder das Versenden von Informationen an die Aktionäre, wie in Z. 2 und Z. 4 vorgesehen, ist daher undurchführbar. Es ist also klarzustellen, dass mit der Übermittlung der in Z. 1., Z. 3. und Z. 4. vorgesehenen Informationen an die Depotbanken die Pflichten des Emittenten als erfüllt angesehen werden.**

Zu § 86 Abs. 1:

Zur Klarstellung sollte festgehalten werden, dass es sich bei den **„vorgeschriebenen Informationen“ um die Begriffsbestimmung des § 81a Abs. 1 Z. 9 handelt.**

Zu § 87 Abs. 3:

Zu der hier vorgesehenen Veröffentlichung von „Großgeschäften mit nahe stehenden Personen und Unternehmen“ im Zwischenlagebericht, die Art. 5 Abs. 4 der RL entnommen wurde, ist anzumerken, dass gemäß IAS 34.16 lit c in Verbindung mit IAS 34.17 lit j bereits in den Anhang eines Zwischenberichtes Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Personen und Unternehmen dann aufzunehmen sind, wenn die offen zu legenden Posten aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind. In diesen Fällen ist daher eine Offenlegung von „Großgeschäften“ im Zwischenlagebericht nicht erforderlich. **Daher sollte diese vorgesehene Offenlegungsverpflichtung im Hinblick auf das Risiko, einen weiteren, unbestimmten Gesetzesbegriff zu schaffen, nochmals überlegt werden.**

Zu § 87 Abs. 5:

Auf europäischer Ebene konnte keine Einigung über eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Quartalsberichten erzielt werden. Art. 6 der RL fordert daher nur Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung, die nur allgemeine Erläuterungen über wesentliche Ereignisse und Transaktionen und Beschreibungen der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten zu enthalten haben. In Österreich haben nach geltender Rechtslage (§ 87 BörseG) nur Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, über die ersten drei, sechs und neun Monate Zwischenberichte innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen.

**Der vorliegende Gesetzesentwurf geht also weit über die Vorgaben der RL und die geltende Rechtslage hinaus, und wird in dieser Form strikt abgelehnt.** Im Kern zielt der Vorschlag darauf ab, die bisher geforderten Zwischenberichte beizubehalten, allerdings unter Ausweitung auf Aktienemittenten des geregelten Freiverkehrs und unter drastischer Kürzung des Veröffentlichungszeitraumes. Eine Veröffentlichung der geforderten Angaben – insbesondere der Z. 3 – innerhalb eines Monats ist allerdings aus organisatorischen Gründen unmöglich.

Wir bestehen daher **auf eine Umsetzung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 der RL.** Ebenso soll aber **auch Art. 6 Abs. 2 der RL in das österreichische Recht einfließen**, da die Emittenten, die auch bisher Quartalsberichte veröffentlicht haben, dies selbstverständlich auch beibehalten wollen. Das Regelwerk des Prime Market der Wiener Börse bietet dafür eine hinreichende Grundlage.

Eine Verkürzung der Berichtspflicht auf einen Monat hätte zur Folge, dass alle Emittenten in den letzten Tagen vor Monatsende gleichzeitig ihre Ergebnisse bekannt geben. Dies würde zu deutlich schlechterer Information der Öffentlichkeit und der Aktionäre führen, da Journalisten und Analysten nicht mehr genug Zeit hätten, sich mit dem einzelnen Unternehmen qualitativ und quantitativ zu beschäftigen. Dies hätte zur Folge, dass österreichische Analysten nur noch



Updates einiger Emittenten machen und für kleinere Emittenten die Börsennotierung unattraktiver werden würde.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Q2 anders als Q1 und Q3 behandelt werden soll, da nicht nur der Aufwand der gleiche ist, sondern mittlerweile auch Investoren jedes Quartals als gleich wichtig ansehen. Oft wird sogar Q3 größere Bedeutung beigemessen, als den übrigen Quartalen. Es gab in den vergangenen Jahren keine Anforderungen seitens der Investoren, die Berichtsfristen zu verkürzen. Sowohl das Timing als auch die Inhalte der Berichte der österreichischen Emittenten wurden und werden durchwegs sehr positiv aufgenommen.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass die Bezeichnung des Art. 6 der RL, „Zwischenmitteilung der Geschäftsführung“ übernommen werden sollte, da auch die Möglichkeit gegeben ist, dass Europäische Aktiengesellschaften oder andere (insbesondere ausländische) Aktiengesellschaften mit monistischer Struktur der obersten Gesellschaftsorgane unter die Bestimmung des § 87 Abs.5 fallen könnten.

Zu § 102 Abs. 25:

Bei der Aufzählung der mit 20. Jänner 2007 in Kraft tretenden Bestimmungen wurde scheinbar auf § 82 Abs. 8 vergessen.

Es erscheint uns besonders wichtig Übergangsbestimmungen einzuführen, die von der RL nicht untersagt sind. Im Hinblick auf in den meisten Unternehmen notwendigen internen organisatorischen Umstrukturierungen, um die verkürzten Fristen und erweiterten Informationspflichten gesetzeskonform umsetzen zu können, halten wir eine **Übergangsbestimmung für unumgänglich, wonach diese Bestimmungen erst auf Jahresfinanzberichte die das Geschäftsjahr 2007 betreffen, Anwendung finden.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hellmut Longin  
Präsident



Mag. Markus Fichtinger  
Geschäftsführer

25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates zu